



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Bayerisches
Betreuungsgeld

Liebe Eltern,



wir wollen Familien ermöglichen, nach ihren Vorstellungen zu leben. Gerade mit Blick auf die Betreuung ihrer Kinder in den ersten Lebens-

jahren haben Eltern höchst unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse. Eltern können am besten beurteilen, ob sie die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst, privat oder mit einem Krippenplatz organisieren möchten.

Als wichtigen Baustein für ein familienfreundliches Bayern haben wir das Bayerische Betreuungsgeld eingeführt. In Bayern profitieren damit alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern: Eltern, die sich für die Krippe oder Tagespflege entscheiden, kommt die öffentliche Förderung dieses Betreuungsplatzes zu Gute. Jene Eltern, die die Betreuung ihres Kindes familiär oder privat organisieren, profitieren vom Bayerischen Betreuungsgeld. Bayern steht für echte Wahlfreiheit.

Um Ihnen die Beantragung des Bayerischen Betreuungsgeldes zu erleichtern, informieren wir Sie mit diesem Flyer über die wichtigsten Voraussetzungen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Emilia Müller, MdL
Staatsministerin

Johannes Hintersberger, MdL
Staatssekretär

Wer bekommt Bayerisches Betreuungsgeld?

Das Bayerische Betreuungsgeldgesetz gilt rückwirkend zum 1. Januar 2015. Dies ermöglicht einen nahtlosen Übergang von der bisherigen Bundes- zur jetzigen Landesleistung. Das Betreuungsgeld soll diejenigen Eltern unterstützen, die eine Alternative zur öffentlich geförderten Kinderbetreuung wünschen und deshalb die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder im privaten Umfeld organisieren möchten.

Erwerbstätigkeit und Einkommen

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Das Betreuungsgeld knüpft also nicht an eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile an. Es gilt allerdings die Höchsteinkommengrenze von jährlich 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro bei Paaren, ab der Betreuungsgeld nicht mehr gezahlt wird.

Anspruch auf Bayerisches Betreuungsgeld hat grundsätzlich, wer ...

- ▶ seine Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat,
- ▶ mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- ▶ für dieses Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung gemäß den Kinder-Richtlinien durchgeführt hat,
- ▶ für das Kind keinen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Eine öffentliche Förderung in Bayern ist gegeben, wenn die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

Der Betreuungsgeldbezug endet, wenn mindestens eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, insbesondere bei Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung.

Wie hoch ist das Bayerische Betreuungsgeld und wie lange wird es gezahlt?

- ▶ Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 € pro Monat.
- ▶ Für jedes Kind wird längstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird beim Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt.

BAYERISCHES BETREUUNGSGELD NEBEN BAYERISCHEM LANDESERZIEHUNGSGELD

Seit mehr als 25 Jahren gewährt der Freistaat Bayern jungen Familien als besondere Familienleistung das Bayerische Landeserziehungsgeld. Es ist einkommensabhängig, wird im unmittelbaren Anschluss an das Elterngeld bezahlt und unterliegt anderen Anspruchsvoraussetzungen als das Betreuungsgeld. Bayerisches Betreuungsgeld und Bayerisches Landeserziehungsgeld können unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden. Nähere Informationen zum Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei Ihrem Zentrum Bayern Familie und Soziales: www.zbfs.bayern.de

Wann wird Bayerisches Betreuungsgeld gewährt?

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes bis zum Ende des 36. Lebensmonats bezogen werden.

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Bayerisches Betreuungsgeld nur in den Ausnahmesituationen bezogen werden, in denen die Eltern die ihnen insgesamt zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes bereits vollständig erhalten haben (Beispiel: Vater und Mutter haben parallel 7 Monate Elterngeld bezogen). Der Betreuungsgeldbezug endet auch in diesen Fällen nach 22 Monaten.

Ab dem 15. Lebensmonat können Bayerisches Betreuungsgeld und ElterngeldPlus sowie der Partnerschafts-Bonus gleichzeitig bezogen werden.

HINWEIS

Das Bayerische Landesjugendamt bietet in einem „Elternbrief Extra“ eine Entscheidungshilfe für Eltern, ob und wann Sie Ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung geben. Sie können diesen unter www.elternimnetz.de/elternbriefe unter dem Stichwort „Elternbrief extra“ abrufen.

Das Betreuungsgeld kann rückwirkend im Regelfall höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist, gezahlt werden.



Weitere Infos, Beratung und Antragstellung

Zuständig für das Bayerische Betreuungsgeld ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Bei Fragen zum Bayerischen Betreuungsgeld wenden Sie sich bitte an das zentrale **Servicetelefon Betreuungsgeld** des ZBFS, das Sie unter folgender Telefonnummer erreichen: 0931 3209 0929

Auf der Internetseite www.betreuungsgeld.bayern.de finden Sie weitere Informationen zum Bayerischen Betreuungsgeld.

Eltern, die in Bayern wohnen und Elterngeld bezogen haben bzw. beziehen, erhalten unaufgefordert einen Antrag zugesandt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Regionalstellen des ZBFS finden Sie in:

- ▶ **Region Mittelfranken**
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Servicezentrum: Roonstraße 22, 90429 Nürnberg
- ▶ **Region Niederbayern**
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
- ▶ **Region Oberbayern**
Bayerstraße 32, 80335 München
- ▶ **Region Oberfranken**
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
- ▶ **Region Oberpfalz**
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
- ▶ **Region Schwaben**
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
- ▶ **Region Unterfranken**
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg

www.betreuungsgeld.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: trio-group münchen
Bildnachweis: plainpicture/Maskot, plainpicture/OJO
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Mai 2017
Artikelnummer: 1001 0569

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.